

SZENARIO B

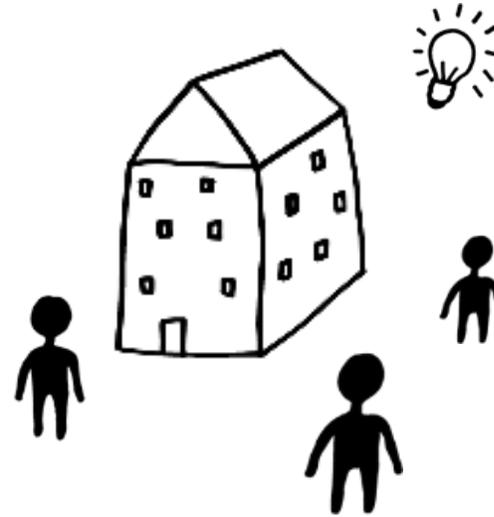
in Wolfsburger Schulen und Kindertagesstätten

Geschäftsbereich Schule | Stabsstelle Steuerung, Entwicklung, Qualität

23. November 2020



Schule im Wechselmodell



Szenario B: Voraussetzung

Für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in freier Trägerschaft besteht **eine Verpflichtung zum Wechsel in Szenario B** (Schule im Wechselmodell), wenn

1. am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz 100 oder mehr beträgt
und
2. eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde, für die Dauer von 14 Tagen.

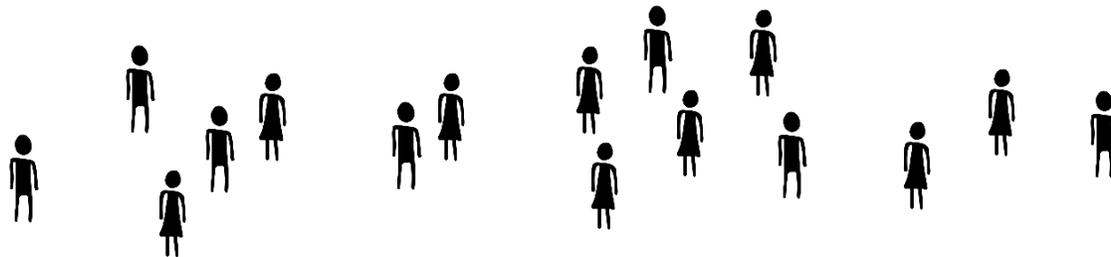
Nach Ablauf der 14 Tage kehrt die Schule wieder **eigenverantwortlich in das „Szenario A“** (eingeschränkter Regelbetrieb) zurück, es sei denn, das Gesundheitsamt verhängt eine weitere Infektionsschutzmaßnahme an der Schule. In diesem Fall beginnt die 14-Tagefrist neu zu laufen.

Einer gesonderten Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes für Rückkehr in Szenario A bedarf es nicht.



Szenario B: Lerngruppen

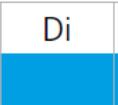
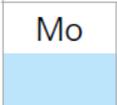
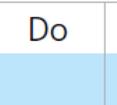
- >> Für die Dauer von **14 Tagen** findet der Unterricht an einer Schule, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt.
- >> Die **Lerngruppen** sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst **unverändert bleiben**.
- >> Die Gruppengröße darf in der Regel **16 Personen nicht überschreiten**.



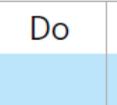
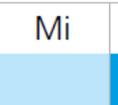
Szenario B: Modellbeispiele

Gruppe  (geteilte Lerngruppe) – Gruppe  (geteilte Lerngruppe)
Wochen A und B immer im Wechsel

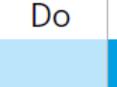
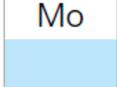
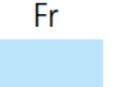
» Modell 1

Woche A					Wochen ende	Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr		Mo	Di	Mi	Do	Fr
										

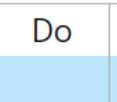
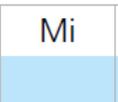
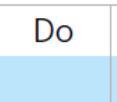
» Modell 2

Woche A					Wochen ende	Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr		Mo	Di	Mi	Do	Fr
										

» Modell 3

Woche A					Wochen ende	Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr		Mo	Di	Mi	Do	Fr
										

» Modell 4

Woche A					Wochen ende	Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr		Mo	Di	Mi	Do	Fr
										

Szenario B: Masken / Pausen

- Im „Szenario B“ (Schule im Wechselmodell) besteht **keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**.
- Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden.
- Pausenzeiten sind **umschichtig zu regeln oder räumlich getrennt** abzuhalten.
In den Pausen darf - analog zu den Regelungen für den Sportunterricht - **kein Kontaktsport** stattfinden.



Szenario B: Distanzlernen

- Die Schüler und Schülerinnen werden **umschichtig in geteilten Lerngruppen** unterrichtet.
- Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen (inkl. Lehrkraft und ggf. Schulassistenz) und/oder besonders große Räume) **erlauben Abweichungen von dieser Regelung.**
- Alle Jahrgänge und jahrgangsübergreifende Lerngruppen, die **nicht in der Schule sind**, werden von ihren Lehrkräften für das „**Lernen zu Hause**“ mit Lernplänen und Aufgaben versorgt.
- Für die Organisation eines umschichtigen Unterrichts werden alle Klassen und Lerngruppen in Gruppen geteilt. Für die Aufteilung des Unterrichts innerhalb einer Schulwoche gibt es verschiedene Möglichkeiten. **Die Schule wählt ein Modell aus und erstellt einen entsprechenden Plan.**

Szenario B: Ganztag

- An **offenen Ganztagschulen** findet vorerst kein Nachmittagsangebot statt.

- **Gebundene Ganztagsangebote** können weiterhin stattfinden, allerdings nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, auch beim Mittagessen.

Szenario B: Notbetreuung

- Solange Schulen nicht im eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet sind, muss für Kinder im **Schulkindergarten** sowie für die **Schuljahrgänge 1 – 6 eine Notbetreuung** eingerichtet werden (in der Regel von 8.00 bis 13:00 Uhr).
- Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den **Förderschwerpunkten GE und KME** sowie in Härtefällen können auch aus höheren Jahrgängen an der Notbetreuung teilnehmen.
 - Die Gruppen werden möglichst klein gebildet (Begrenzung auf das notwendige epidemiologisch vertretbare Maß), eine „Kohortenregelung“ besteht nicht.
 - Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden.
 - ❏ Zur Teilnahme berechnigte Schüler*innen:

Mindestens ein*e Erziehungsberechtigte*r ist in einer betriebsnotwendigen Stellung, der Berufszweig ist von allgemeinem öffentlichen Interesse. Eine nicht abschließende Liste der Berufsgruppen ist in der Rundverfügung 21/2020 vom 26.08.2020 enthalten.

Besondere Härtefälle, z.B. bei Anordnung durch das Jugendamt, bei Alleinerziehenden, Schülerinnen und Schülern in psychosozialen Problemlagen und/oder prekären Lebenssituationen, drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall mindestens einer/eines Erziehungsberechnigten.



Eingeschränkter Kita-Betrieb

Szenario B: Voraussetzung

Für **Kindertageseinrichtungen** gilt:

Das Gesundheitsamt kann in einer Kindertageseinrichtung den eingeschränkten Betrieb (Szenario B) anordnen, wenn

1. in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
 - in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tage-Inzidenz 100 oder mehr beträgtund zugleich
2. eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Gruppe angeordnet wurde.

Im eingeschränkten Betrieb gilt dann wieder das Prinzip der strengen Gruppentrennung und **offene Gruppenkonzepte sind untersagt**.

Die Maßnahmen des Szenario B gelten für die Dauer von 14 Tagen. Nach Ablauf der 14 Tage kehrt die Schule wieder eigenverantwortlich in das „Szenario A“ (eingeschränkter Regelbetrieb) zurück, es sei denn, das Gesundheitsamt verhängt eine weitere Infektionsschutzmaßnahme an der Schule. In diesem Fall beginnt die 14-Tagefrist neu zu laufen.

Eingeschränkter Kita-Betrieb

- **Alle Kinder** mit Betreuungsvertrag dürfen in die vertraglich vereinbarte Betreuung
Neuaufnahmen sind ebenfalls möglich

- Einschränkungen:
 - Keine offene Arbeit**
 - Keine gruppenübergreifenden Angebote** (z.B. Früh- und Spätdienste)
 - Gestaffelte Bring- und Abholzeiten** / Verschiedene Eingänge und Ausgänge in der Einrichtung



Entschädigungsansprüche bei Verdienstaufschlag für Eltern

Info: Entschädigungsansprüche bei Verdienstaussfall

- Eltern haben Anspruch auf Entschädigung bei Verdienstaussfall, wenn
 - sie **erwerbstätig** sind.
 - Kita oder Schule aufgrund der Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten **geschlossen** sind.
 - sie ihre **unter 12jährigen Kinder selbst betreuen**, da sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können.

- Die Entschädigung beträgt **67% des entstandenen Verdienstaussfalls** der betroffenen erwerbstätigen Person und **höchstens 2.016,- € monatlich**.

- Die Auszahlung übernimmt bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber.

- Die Entschädigung wird **für jede Erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gezahlt**. Für erwerbstätige Personen, die ihr Kind allein beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, längstens für zwanzig Wochen. **Der Maximalzeitraum muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden**.

- Nähere Informationen und Antragsformulare finden Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Entschaedigung-Eltern/entschaedigung-eltern.html>

